

**Das Register diß Buchs / vnd vmb eygentlicher anzei-  
gung vnd finding willen / der ding dahin geweist wird / alle zale  
darnach man suchen soll / auff die Artickel / vnd nicht auff die  
zale der bletter gestelt / als darinn erfunden wird.**

Am ersten blatt.

Von Richtern / Ortheylern vnd Gerichts personen.

i

Am andern blatt.

Von den / so die Gericht ihrer gütter halb besitzen.

ii

Des Richters Eyd über das blut zu richten.

iii

Schöffen oder Ortheylsprecher Eyd.

iv

Schreibers Eyd.

v

Annenmen der angegeben vbelthäter / von der oberkeit vñ ampts wegen. vi

Am dritten blatt.

Von annemen eins angegebne vbelthäters / so der kläger rechts begert. vi

Von verheftung des anklägers bis er bürgschafft gethan hat.

vii

Von bürgschafft des anklägers so der betlagt der that bekentlich ist / vnd  
redliche entschuldigung solcher that halb fürgibt.

viii

So der kläger nicht bürgen haben mag / wie die gegenhaftung beschehen  
soll.

ix

Am vierdten blatt.

Von einer andern Bürgschafft so der kläger den argwon der missethat be-  
wiesen hat / oder der missethat sonst bekentlich ist.

x

Von vnzweuelichen missthaten.

xij

Wie der ankläger nach verheftung des betlagten nicht abscheiden soll / er  
hab dann zu förderst ein nemlich statt / wo hin man jm gerichtlich ver-  
künden soll / benannt.

xvij

Von den sachen darauß man redliche anzeigung einer misshandlung ne-  
men mag.

xvij

Von begreiffung des wörtlins anzeigung.

xvi

Das ohn redliche anzeigung niemand soll peinlich gefragt werden.

xv

Am fünfften blatt.

Von anzeigung der die mit zauberey / wahr zusagen vnderstehn.

xvij

Das auff anzeigung einer missethat / allein peinlich frag / vnd nicht ander  
peinlich straff soll erkantt werden.

xvij

Wie die gnugsam anzeigung einer missethat / bewiesen werden sollen.

xvij

Das man auf den nachgesagten anzeigungen in vnbeneinten / vnd hierin  
vnaufgeträckten argwohnigkeiten der missethat / gleychnuß nemen  
möge.

xvij

Von gemeynen argwohnien vnd anzeigungen / so sich auff alle missethat  
ziehen.

xv

Am sechsten blatt.

Zum achten.

xvj

Ein Regel wann die vorgemelten argwohnlichen theyl oder stück sämpt-  
lich oder sonderlich ein gnugsam anzeigen zu peinlicher frage ma-  
chen.

xvij

Aber ein ander Regel inn obgemelten sachen.

xvij

iii

Gemeyn

## Register vnd Ordnung.

Gemeyn anzeigung der jegliche allein zu peinlicher frag graug ist. **vviij**  
Am siebenden blat.

Von anzeigung so sich auff sonderliche misschatten ziehen/ vnd ist ein  
jeder Artikel/ zu redlicher anzeigung derselben misschatt  
gnugsam vnd darauff peinlich zu fragen.

Von mord der heimlichen geschicht/ gnugsam anzeigung. **vxyij**  
Von öffentlichen todschlägen/ so in schlaben oder rumorn vnder vielen leu-  
chen geschehen / daß niemandt gethan wil haben/ gnugsam anzei-  
gung. **vxiij**

Von heimlichem kinder haben vnd tödten durch ihre Mütter/ gnugsame  
anzeigung. **vxyv**

Am achten blat.

Von heimlichem vergeben/ gnugsam anzeigung. **vxyvij**

Von verdacht der Rauber/ gnugsam anzeigung. **vxyvij**

Von gnugsamem verdacht der ihenen so Raubern oder dieben helfsen. **xl**

Von heimlichem brandt/ gnugsame anzeigung. **xlj**

Von Verräterey/ gnugsame anzeigung. **xlj**

Von gnugsam verdacht der dieberey. **xlj**

Am neindten blat.

Von Zauberey gnugsame anzeigung. **xluij**

Von peinlicher frag. **xlv**

Aufzührung der unschuld vor der peinlichen frag zuermanen vnd weiter  
handlung darauff. **xlvi**

Am zehenden blat.

Wie die ihenen/ so auf peinlichen fragen einer misschatt bekennen/ nach-  
wolgends weiter außerhalb marter vnd vnderricht  
gesagt werden sollen. **xlviij**

Erstlich vom mordt. **xlvij**

So der gefragt verräterey bekennit. **xlvi**

Auf bekantnuß der vergiffung. **l**

So der gefragt ein brandt bekennit. **lj**

So die gefragt person zauberey bekennit. **lj**

Von gemeynen vnbenannten fragstücken/ auf bekantnuß die auf marter  
geschicht. **liij**

Von nachfrag vnd erkündung der bösen bekanten vmbstenden. **liij**

Am eylfsten blat.

Wie die bekanten vmbstende der misschatt in erkündung nicht wahr er-  
funden würden. **lv**

Reinem gefangen die vmbstende der misschatt vorzusagen/ sonder jhn die  
ganz von ihm selbs sagen lassen. **lvj**

So der gefangen vorbekannter misschatt wider leugnet. **lvij**

Von der maß peinlicher frage. **lvij**

So der arm/den man fragen wil / gefehrlich wunden hat. **liij**

Ein beschluß/wann der bekantnuß/ so auf peinlich frag geschicht/ endlich  
zuglauben ist. **lg**

Am zwölften blat. **So**



## des peinlichen Halsgerichts.

So der gefangen auff redlichen verdacht mit peinlicher frag angriffen vnd nicht vrech oder vberwunden wird.	lvi
Von beweisung der missethat.	lvij
Von unbekanten zeugen.	lvijij
Von belohnten zeugen.	lvijijij
Wie zeugen sagen sollen.	lvijijijij
Von gnugsamem zeugen.	lvijijijijij
Von gnugsamem gezeugnuß.	lvijijijijijij
Von falschen zeugen.	lvijijijijijijij
So der beklagt nach der beweisung nicht bekennen wolt.	lvijijijijijijij
Von stellung vnd verhörung der zeugen.	lvijijijijijijijij
Am dreizehenden blatt.	
Von den kundtschafft verhörern im Gericht.	lvijijijijijijijij
Von kundtschafft verhören ausserhalb des Gerichts.	lvijijijijijijijijij
Von öffnung der kundtschafft.	lvijijijijijijijijijij
Am vierzehenden blatt.	
Von kundtschafften des beklagten seiner entschuldigung.	lvijijijijijijijijij
Von zehrung der zeugen.	lvijijijijijijijijijij
Rein zeugen für Recht zuvergeleyten.	lvijijijijijijijijijij
Das Recht fürderlich ergehen zulassen.	lvijijijijijijijijijijij
Von benennung endlichs Rechttags.	lvijijijijijijijijijijij
Dem beklagten den Rechttag zuerkünden.	lvijijijijijijijijijijij
Verkündung zum gericht.	lvijijijijijijijijijijij
Vnderredung der Ortheyler vor dem Rechttag.	lvijijijijijijijijijijij
Von besitzung vnd belentung des endlichen gerichts.	lvijijijijijijijijijijij
Am fünftzehenden blatt.	
Die vnser vnd des heyligen Reichs Ordnung gegenwirdig zu haben/ auch den partheyen / darinn ihr noturfft nicht zuverbergen.	lvijijijijijijijijijijij
Von der frag des Richters ob das Gericht recht besetzt sey.	lvijijijijijijijijijijij
Wann der beklagt öffentlich in den Stock / Pranger oder Halsheyen ge- stelt werden soll.	lvijijijijijijijijijijijij
Den beklagten für Gericht zufüren.	lvijijijijijijijijijijijij
Von beschreiien des beklagten.	lvijijijijijijijijijijijij
Von fürsprechen.	lvijijijijijijijijijijijij
Bitt des fürsprechen der von Amptes wegen oder sonst klagt.	lvijijijijijijijijijijijij
Am sechszehenden blatt.	
Was vnd wie der beklagt durch seinen fürsprechen bitten lassen mag.	xc
Von verneynung der missethat die vormals bekennit worden ist.	xcij
Wie der Richter vnd Schöffen oder Ortheyler nach beyderheyl / vnd al- lein fürbringen auch endlichet beschluß die die vrtheyl fassen / vnd wie auch nachmals die Schöffen oder Ortheyler durch den Richter gefragt werden sollen.	xcijij
Darauff sollen die Schöffen vnd Ortheylsprecher vngefährlich also ant- worten.	xcijijij
	Wie
	iiiij

## Register vnd Ordnung.

Wie der Richter die Ortheyl öffnen soll.	xcvij
Am siebenzehenden blat.	
Wann' der Richter seinen stab zerbrechen mag.	xcvi
Des Nachrichters fried aufzurüffen.	xcvii
Frag vnd antwort nach volziehung der Ortheil.	xcviii
So der beklagte mit recht ledig erkannnt wird.	xcix
Von vnnottürftigen vnnützen fragen/ so vor Gericht bescheiden. c	
Von leibstraffen die nicht zum todt oder ewiger gefengtnuß gesprochen werden/vnd von Amps wegen bescheiden.	ci
Von beichten vnd vermanen/nach der verurtheylung.	cii
Dass die Beichtuatter die armen/bekandter warheit zu langnen nicht wissen sollen.	ciii
Am achtzehenden blat.	
Ein vorred wie man missehat peinlich straffen sol.	civij
Von vnbenanten peinlichen fellen vnd straffen.	cv
Wie Gottschwerer oder Gottslesterung gestrafft werden soll.	cvij
Straff der ihenen so einen gelerten Eyd vor Richter vnd Gericht/meyneydig schweren.	cviiij
Am neunzehenden blat.	
Straff der so geschworne vrphede brechen.	cviii
Straff der Zauberey.	cix
Straff schriftlicher vrechtlicher peinlicher schmähung.	cx
Straff der Münzfelscher/vn auch der so on habende freiheit münzen.	cxij
Straff der ihenen so falsch sigel/ brieff/vrbar/renc h oder zinsbücher / oder Register machen.	cxvij
Am zwenzigsten blat.	
Straff der felscher maß/wag vnd kauffmanschafft.	cvij
Straff der ihenen die felschlich vnd betrieglich vndermarckung / reynung/ mal/oder markstein verrücken.	cvijij
Straff der Procurator so ihenen partheyen zu nachtheyl gefehrlicher fürserglicher weiss den widertheyle zu gut handeln.	cvijij
Straff der vntreusch so wider die natur beschicht.	cvij
Straff der vntreusch mit nahenden gesipten freunden.	cvijij
Straff der ihenen so Eheweiber oder Jungfrauen entführen.	cvijij
Straff der nothzucht.	cvij
Straff des Ehebruchs.	cvij
Am ein vnd zwenzigsten blat.	
Straff des übels das inn gestalt zwysacher Ehe geschicht.	cvijij
Straff der ihenen so ihre Eheweiber oder Kinder durch böses genies willen willigklich zu vntreuschen werken verkauffen.	cvijij
Straff der verknuppung/vnnd helfen zum Ehebruch.	cvijij
Straff der Verräterey.	cvijij
Straff der Brenner.	cvijij
Straff der Rauber.	cvijij
Straff der ihenen so aufrührer des Volks machen.	cvijij
Straff	

## des peinlichen Halsgerichts.

- Straff der ihenen so bößlich außtreten. cxxxviii  
Am zwey vnd zwenzigsten blatt.
- Straff der ihenen so die leuth bößlich beuheden. cxxix  
Hernach volgen etliche böse tödtung / vnd von straff  
derselben Thäter.
- Erstlich von straff der / die mit gifft oder venen heimlich vergeben. cxxxv  
Straff der Weiber so ihre Kinder tödten. cxxxvi  
Am drey vnd zwenzigsten blatt.
- Straff der Weiber so ihe Kinder/vnslb daß sie der abkommen/in gefehrlich-  
keit von jhnen legen/ die also gefunden vnd erneht werden. cxxxvii  
Straff der ihenen so schwangern Weibsbildn Kinder abtreiben. cxxxviii  
Straff so ein Arzt durch sein arzney tödtet. cxxxix  
Straff eygner tödtung. cxlv  
So einer ein schädlich Thier hett das jemands entleibt. cxxxvii  
Straff der mörder vnd todschläger die kein gnugsam entschuldigung ha-  
ben mögen. cxxxviii  
Am vier vnd zwenzigsten blatt.
- Von vnlangbarn todschlägen/die auf solchen vrsachen geschehen/ so ent-  
schuldigung der straff auff jhnen tragen. cxxxix  
Erstlich von rechter nothwehr/wie die entschuldigt. cxxxi  
Was ein rechte nothwehr ist. cyl  
Dass die nothwehr bewiesen soll werden. cyls  
Wann vnd wie inn sachen der nothwehr die weisung auff den Ankläger  
kompt. cyls
- Am fünff vnd zwenzigsten blatt.
- Von entleybung daß niemands anders gesehen hat / vnd ein notwehr für-  
gewendet würde. cylxii  
Von berhümpter nothwehr gegen einem Weibsilde. cylxii  
So einer in rechter nothwehr einen vnschuldigen wider seinen/des thäters  
willen entleybt. cylv  
Von ungefährlicher entleybung / die wider eines Thäters willen geschicht  
ausserhalb einer nothwehr. cylvi  
Am sechs vnd zwenzigsten blatt.
- So einer geschlagen wird vnd stirbt/vnd man zweiuelt ob er ahn der wun-  
den gestorben sey. cylvii  
Straff der ihenen so einander in morden / schlafen vnd rumorn fürsetlich  
oder vnfürsetlich beystandt thun. cylviii  
Von besichtigung eines entleibten vor der begrebnuß. cylix  
Hernach werden etliche entleibung inn gemeig berürt/die auch entschüldi-  
gung auff ihn tragen mögen/ so darinn ordentlicher weiss gehandelt  
wird. cl
- Am sieben vnd zwenzigsten blatt.
- Wie die vrsachen / so zu entschuldigung betendlicher that fürgewendet/  
aufgeführt werden sollen. clj  
So des thäters gegebne weisung Artickeln nicht beschliessen. clj  
Ober

## Register vnd Ordnung.

- Ober wen die arzung in obgemelter aufführung gehn soll. clix  
Von grosser armuth des der sich obgemelter massen aufführen wolt. clix  
Am acht vnd zwengigsten blat.  
So einer in der mordtacht wer/in gefengknuß kam/vnd sein vnschuld auf-  
füren wolt. clvi  
Von aufführung beschuldigter peinlicher vbelthat/ehe der beklagt inn ge-  
fengknuß kompt. clvii  
Hernach volgen etliche Artickel vom Diebstal.  
Zum ersten vom aller schlechtesten heimlichen diebstal. clviii  
Vom ersten öffentlichen Diebstal/damit der Dieb beschrieben wird/ist  
schwerer. clviii  
Von ersten gefeirlichen Diebstälen durch einsteigung oder brechen/ist noch  
schwerer. clvi  
Am neun vnd zwengigsten blat.  
Vom ersten Diebstal fünff gülden werth/oder darüber/vnd sonst ohn be-  
schwerliche vmbstände/soll man raths pflegen. clvi  
Vom andern Diebstal. clvii  
Vom stelen zum dritten mal. clvii  
Wo mehr dan einerley beschwerung bey dem diebstal erfunden wird. clviii  
Von jungen Dieben. clviii  
So einer etwas himlich nimpt von gütern/der er ein nechster erb ist. clvi  
Am dreissigsten blat.  
Stelen in rechter hungers noth. clviii  
Von früchten vnd nurz auff dem feld/wie vnnid wann darmit diebstal ge-  
braucht werde. clviii  
Von holz stelen oder verbotner weis abhauwen. clviii  
Straff der ihenen so fisch stelen. clviii  
Straff der ihenen so mit vertrawter oder hingelegter habe vngewichet  
handeln. clviii  
Diebstal heyliger oder geweichter ding/an/vnnid vngewicheten  
stetten. clviii  
Von straff obgemelts Diebstals. clviii  
Am ein vnd dreissigsten blat.  
Von straff oder verfolgung der personen/von den man auf erzeugten vr-  
sachen/übels missethat warten muss. clviii  
Von straff der fürderung/hülff vnd beystandt der mischäter. clviii  
Straff vnderstandener missethat. clviii  
Von vbelthätern die jugende oder anderer sachen halb/jhre sinn nicht ha-  
ben. clviii  
So ein Hüter der peinlichen gefengknuß eine gefangenen auffhilfft. clviii  
Am zwey vnd dreissigsten blat.  
Von einer gemeynen bericht/wie die Gerichtschreiber die peinlichen Ge-  
richtshändel gänglich vnnid ordentlich beschreiben sollen/volget inn  
dem nechsten vnd etlichen Artickeln hernach. clviii  
Am



## des peinlichen Halsgerichts.

Ein ordnung vnd bericht/ wie der Gerichtschreiber die endlichen vrtheyle  
der todstraff halb/formen soll. ccc

Am drey vnd dreissigsten blat.

Einführung einer jeden vrtheyl zum todt oder ewiger gefengknus. ccclii

Merck die nachuolgenden beschluß ei-  
ner jeden Vrtheyl.

Zum fewer. Zum schwerdt. Zu der viertheylung. Zum Rade.  
Zum Galgen. Zum ertrucken. Vom lebendigen vergraben. Vom  
Schlaissen. Von reissen mit glüenden zangen. Formierung der vrtheyl eins sorglichen manns inn gefengknus zuuerwa-  
ren. Von leibstraff/ die nicht zum todt oder gefengklicher verwahrung / wie ob-  
steht/geurtheylt werden soll. ccciiij cccviii cccv cccvi

Am vier vnd dreissigsten blat.

Einführung der vrtheyl vorgemelter peinlicher leibstraff halb / die nicht  
zum todt gesprochen werden. Abschneydung der zungen. Abhawung der finger. Ohren abschneiden.  
Mit ruten aufshawen. Von form der vrtheyl zu erledigung einer beklagten personen. cccvii cccviii cccix

Am fünff vnd dreissigsten blat.

Von dem Gerichtskosten an den peinlichen Gerichten. Wie die Richter von straffung der vbelthäter kein sonderliche belohnung  
nemen sollen. Wie es mit der flüchtigen vbelthäter gütern gehalten werden soll. ccciiij ccv ccvi

Am sechs vnd dreissigsten blat.

Von gestolner oder geraubter hab/so in die Gericht kompt. Mit was maß die Werckleut in den peinlichen gerichten nottürfftige Gal-  
gen zu machen vnd zubessern schuldig sein. ccvii ccviii

Am sieben vnd dreissigsten blat.

Von misbreuchen vnd bösen vnuernünfftigen gewonheiten/so an etlichen  
orten vnd enden gehalten warden. Erklärung bey wem/vnd an welchen orten rath gesucht werden soll. ccix ccxy

Ende des Registers.

In dem Urtheyl darinnen iſt urtheylt/  
werdet iſt geurtheylt/ Matthi am viij.



Der Herr thut die Barmherzigkent vnd das Urtheyl  
allen den/die erleiden das vnrecht/Psaln.c.j.ij.

